

Wirtschaft & Steuern

Mandanteninformation für Land- und Forstwirte



Aushilfskräfte richtig versteuern

Worauf bei der 5%-Pauschale zu achten ist

Klarheit bei Bagatellumsätzen

Bei Einnahmen bis 4000 € entfällt die Regelbesteuerung

Probleme bei Reiterhöfen geklärt

In welchen Fällen die Pauschalierung noch möglich ist

Zusatzeinkommen stützen die Höfe

Die Liquiditätslage der Haupterwerbsbetriebe



Inhalt

Editorial, Steuertermine, Impressum	3
Aushilfskräfte richtig versteuern	4
Endlich Klarheit bei Bagatellumsätzen	6
Keine Pauschalierung für Klärschlammtransport	6
Probleme bei Reiterhöfen geklärt	8
Welcher Steuersatz für Waldhackschnitzel?	9
Zusatzinkommen stützen die Höfe	10
Biogas: Keine Bauprivilegierung für Investoren	13
Baugeld: Drei goldene Regeln im Zinstief	14
Markt: Färsenfleisch auf dem Vormarsch	15

Wichtige Steuertermine

	Abgabefrist	Ende der Zahlungsschonfrist
Lohnsteuer		
Lohnsteuer Juni 2013	10.07.2013	15.07.2013
Lohnsteuer Juli 2013	12.08.2013	15.08.2013
Lohnsteuer August 2013	10.09.2013	13.09.2013
Umsatzsteuer		
Umsatzsteuer Mai 2013 *)	10.07.2013	15.07.2013
Umsatzsteuer Juni 2013 *)	12.08.2013	15.08.2013
Umsatzsteuer Juli 2013 *)	10.09.2013	13.09.2013
Umsatzsteuer II. Quartal 2013 *)	12.08.2013	15.08.2013
Einkommensteuer		
Vorauszahlung II. Quartal 2013	10.06.2013	13.06.2013

Die 3-tägige Schonfrist für die Zahlung gilt nur bei Überweisungen, maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

*) bei den USt.-Fristen wird unterstellt, dass die Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt wurde.

Impressum:

Wirtschaft & Steuern, eine Mandanteninformation der bbv-Steuerberatung.

Herausgeber: Buchstelle des BBV GmbH, Karolinenplatz 2, 80333 München
Tel. +49(0)89/544960, Fax +49(0)89/54496-190, E-Mail: info@bubbv.de.

Verlag: Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH,
Postfach 400580, 80705 München.

Redaktion: Hans Dreier, Bayerstraße 57, 80335 München,
Tel. +49(0)89/530989-26, Fax +49(0)89/5328537, E-Mail: Hans.Dreier@dlv.de.

Layoutkonzeption: Johannes Spreter, Augsburg.

Layout: dieMAYREI GmbH, Donauwörth.

Druck: Bavaria-Druck GmbH, München.

Diese Informationsschrift erscheint viermal jährlich.

Einzelexemplar 5,00 Euro. Der Bezugspreis für diese

Zeitschrift ist für Verbandsmitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle Rechte vorbehalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Titelfoto: Agrarfoto



Vermögen noch vor der Wahl übertragen?

In letzter Zeit war es in der Steuerpolitik relativ ruhig. Grund dafür waren zu einem großen Teil die unterschiedlichen Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat, die dazu führten, dass einige Gesetzgebungsvorhaben gar nicht oder nur in abgespeckter Form verwirklicht worden sind.

Aktuell nehmen die steuerpolitischen Diskussionen dagegen wieder deutlich zu. Zum einen wird – aus aktuellem Anlass – verstärkt über die Steuerhinterziehung und das Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige diskutiert, zum anderen spielt aber auch insgesamt bei den Steuergesetzen der Wahlkampf eine immer stärkere Rolle.

So stehen zum Beispiel bei der Einkommensteuer Forderungen der Oppositionsparteien nach Anhebung des Spitzensteuersatzes und nach Abschaffung des Ehegattensplittings im Raum. Außerdem wollen diese künftig eine Vermögenssteuer bzw. als ersten Schritt in diese Richtung zumindest eine einmalige Vermögensabgabe erheben. Schließlich soll auch noch das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer erhöht werden.

Gerade bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer steht man jetzt vor einer doppelten Unsicherheit. Neben möglichen Gesetzesänderungen durch die neue Regierungskoalition ist auch noch das aktuell beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren zu berücksichtigen. Hier ist eine Entscheidung für 2013 angekündigt. Der Bundesfinanzhof hält die derzeitigen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen für verfassungswidrig, weil Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte angeblich überprivilegiert seien. Es wird daher bei der Schenkungsteuer nicht billiger, sondern wahrscheinlich deutlich teurer, wenn Betriebe übertragen werden.

Betriebe, bei denen die Vermögensübertragung an die nächste Generation ansteht, sollten daher überlegen, ob ein Vorziehen der Betriebsübertragung unter Anwendung der bestehenden Rechtslage mit der weitgehenden Verschonung von Betriebs- sowie land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sinnvoll ist. Betroffene Betriebe sollten sich daher von ihrem Steuerberater beraten lassen.



Eduard Kettenberger
Geschäftsführer
Steuerberater /
Dipl.-Ing. agr.



Dr. Rainer P. Manthey
Geschäftsführer
Steuerberater /
Dipl.-Ing. agr.



Für Saisonarbeitskräfte sind pauschal 5 % Lohnsteuer abzuführen.

Foto: Landpixel

Aushilfskräfte richtig versteuern

5 % Lohnsteuer: Grundsätze für Pauschalierung bleiben unverändert

Im Bereich der geringfügigen Beschäftigung haben sich ab 2013 massive Veränderungen ergeben. Angefangen von der Anhebung der Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte von 400€ auf 450€ und der Umkehrung der Regelungstechnik von der bisherigen Rentenversicherungsfreiheit. Diese und weitere Detailfragen zu den Minijobs wurden umfassend in allen Medien dargestellt. Für Sie speziell als Landwirt stellt sich aber die Frage, wie sich die Rechtslage ab 2013 für die nur im Bereich der Land- und Forstwirtschaft günstige Lohnsteuerpauschalierung für Aushilfskräfte mit 5 % darstellt.

Aushilfe darf keine Fachkraft sein

Die günstige Pauschalierung der Lohnsteuer mit 5 % ist für Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft zulässig, wenn die Arbeitskraft in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig ist, ausschließlich typisch land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, aber keine land- und forstwirtschaftliche Fachkraft ist und nicht mehr als 180 Tage im Kalenderjahr für den Betrieb tätig wird.

Weiterhin darf der Stundenlohn 12€ nicht übersteigen und die Aushilfskraft nur Arbeiten ausführen, die nicht ganzjährig anfallen, also typischerweise Saison- und Erntearbeiten erledigt. Werden auch Arbeiten von der Aushilfskraft erledigt, die eigentlich ganzjährig anfallen, wie etwa die Tierfütterung und andere laufende Stallarbeiten, ist dies unschädlich, wenn die Dauer dieser Arbeiten 25 % der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet.



Steuerberater Johann Spenger

Der Arbeitgeber muss also Land- und Forstwirt nach allgemeinen Grundsätzen sein und die Aushilfskraft hier in seinem Betrieb einsetzen. Entscheidend ist, dass der Arbeitgeberbetrieb beim Finanzamt als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Einkommensteuerrechts besteuert wird.

Für Aushilfen in Gewerbebetrieben scheidet die günstige Lohnbesteuerungsmöglichkeit grundsätzlich aus. Einzige Ausnahme sind Betriebe, die nur aufgrund ihrer Rechtsform (GmbH oder GmbH & Co KG) oder wegen anderweitiger schädlicher Gewerbeeinkünfte (Stichwort: „Abfärbetheorie“) gewerbliche Einkünfte haben, ansonsten aber alle Merkmale der Land- und Forstwirtschaft erfüllen.

Nur saisonal anfallende Tätigkeiten

Die der Aushilfe übertragenen Arbeiten müssen typische land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sein; das sind alle Tätigkeiten, die bis zur Verkaufsernte des landwirtschaftlichen Produkts anfallen. Die Weiterverarbeitung des verkaufsfertigen Produkts, wie zum Beispiel das Spargel-



schälen, gehört dann aber nicht mehr zu den begünstigten Arbeiten. Die Aushilfskräfte müssen ausschließlich mit typisch land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Leisten Aushilfskräfte abwechselnd typische land- und forstwirtschaftliche, aber auch andere, nicht begünstigte Arbeiten, ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 5 % nicht zulässig.

Bei landwirtschaftlicher Ausbildung keine Aushilfe

Die fünfprozentige Lohnsteuerpauschalierung ist nicht möglich für die Beschäftigung von Fachkräften, wie zum Beispiel Landwirtschaftsgehilfen oder Maschinenführern. Auf den Umfang der Tätigkeit oder die Bezeichnung kommt es hierbei nicht an. Es reicht hier bereits aus, dass der Arbeitnehmer eine landwirtschaftliche Berufsausbildung hat, egal welche Arbeiten er tatsächlich erledigt.

Hat er keine entsprechende Berufsausbildung, ist er dann „Fachkraft“, wenn er anstelle einer Fachkraft eingesetzt wird. Traktorführer sind nach diesen Grundsätzen dann als Fachkräfte und nicht mehr als Aushilfskräfte zu beurteilen, wenn sie den Traktor als Zugfahrzeug mit landwirtschaftlichen Maschinen führen.

Für die Prüfung der „180-Tage-Grenze“ ist die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beim selben Arbeitgeber im Kalenderjahr maßgebend. Bei einer nur tageweisen Aushilfstätigkeit sind dies die einzelnen Arbeitstage, ansonsten die Summe der Tage des Beschäftigungsverhältnisses, für Erntearbeiten vom 1. Juli bis 30. September also drei Monate oder 92 Tage. Werden bei einer wiederholten Aushilfstätigkeit die 180 Tage überschritten, entfällt rückwirkend die günstige Pauschalierung für die Gesamtzeit. Es müssen dann Lohnsteuern nachbezahlt werden.

Da die besondere Lohnsteuerpauschalierung Saisonarbeiten begünstigen möchte, sind insbesondere sowohl Pflanz- als auch Erntearbeiten betroffen. Nicht begünstigt, weil ganzjährig anfallend, sind Arbeiten, wie zum Beispiel Vieh füttern, melken oder saisonunabhängige Kellerarbeiten in einem Weinbaubetrieb. Die Rechtsprechung hat dies wie folgt umschrieben: „Arbeiten fallen nicht ganzjährig an, wenn sie wegen der Abhängigkeit vom Lebensrhythmus der

produzierten Pflanzen oder Tiere einen erkennbaren Abschluss in sich tragen.“

Ausmisten ist somit dann begünstigt, wenn es zum Beispiel nur im Zusammenhang mit dem einmal jährlich erfolgenden Vieh-Austrieb auf die Weide erfolgt. Bis zu 25 % der Gesamtbeschäftigungsdauer dürfen aber auch laufend das ganze Jahr über anfallende Arbeiten durch die Aushilfe erledigt werden, also ist das „normale“ Stallausmisten unschädlich, wenn es vom zeitlichen Umfang her weniger als ein Viertel beträgt. Die Unschädlichkeitsgrenze von 25 % der Gesamtbeschäftigungsdauer bezieht sich aber nur auf ganzjährig anfallende land- und forstwirtschaftliche Arbeiten. Im Zweifel ist hier der Landwirt gefordert, diese Umstände durch genaue Auszeichnungen über Art und Umfang der Beschäftigung nachweisen zu können.

Stundenlohn darf 12 € nicht überschreiten

Abschließend muss nur beachtet werden, dass der durchschnittliche Stundenlohn höchstens 12€ beträgt. Eine wöchentliche Stundengrenze oder eine monatliche Entgeltgrenze sind nicht einzuhalten. So kann eine Aushilfe bei einem Winzer zum Beispiel als Erntehilfe für vier Wochen beschäftigt werden und dafür insgesamt 1920€ verdienen (40 Stunden pro Woche; 12€ pro Stunde). Neben der Lohnsteuerseite muss natürlich auch die jeweilige sozialversicherungsrechtliche Seite begutachtet werden. Hier gelten die allgemeinen Regelungen. Insbesondere von Vorteil sind hier sogenannte kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse. Falls die Aushilfe also keine weiteren

Aufmerksamkeiten: 40 € bleiben steuerfrei

Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses und können Arbeitnehmern bis zu einem Betrag von 40 Euro steuerfrei gewährt werden, zählen also nicht zum Arbeitslohn. Das gilt auch für Zuwendungen an Geschäftsfreunde (Quelle: www.dstv.de).

Aufmerksamkeiten, wie beispielsweise Blumensträuße an Geschäftsfreunde, bis zu einem Wert von 40 Euro inklusive Umsatzsteuer müssen nicht mehr pauschal besteuert werden. Bei Betriebsprüfungen sind insoweit für Zuwendungen unter diesem Betrag keine Kontrollmitteilungen mehr zu erwarten.

kurzfristigen Beschäftigungen innerhalb eines Jahres ausübt, besteht Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung. Allerdings gelten hier noch engere zeitliche Grenzen. So darf die Beschäftigung zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage pro Jahr nicht überschreiten.

Fazit: Die günstige Lohnsteuerpauschalierung für Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft wurde durch die Neuregelung der Minijobs nicht verändert. Es gelten weiterhin die dargestellten und bekannten Kriterien, die es einzuhalten gilt. Ziehen Sie Ihren steuerlichen Berater frühzeitig hinzu, um hier größere Probleme zu vermeiden.

Steuerberater Johann Spenger
BBV-Buchstelle Erding

Bei Schenkungen das Finanzamt informieren

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz schreibt vor, dass jede Schenkung vom Erwerber binnen einer Frist von drei Monaten dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt (formlos) anzuzeigen ist. Zur Anzeige ist auch der Schenker verpflichtet. Diese Pflicht besteht selbst dann, wenn das Geschenk unter dem Steuerfreibetrag liegt und somit keine Steuern zu zahlen

sind. Wird eine Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet, entfällt die Mitteilungspflicht. Denn Gerichte oder auch Notare melden den Vorgang ohnehin der Finanzbehörde. Die Schenkungsanzeige ist an das für die Verwaltung der Erbschaft-/Schenkungssteuer zuständige Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Schenkers liegt.

Endlich Klarheit für Bagatellumsätze

Keine Regelbesteuerung, wenn Umsätze 4000 € nicht überschreiten

Nach den bereits vor Jahren gescheiterten politischen Versuchen, die Umsatzsteuerpauschalierung abzuschaffen, sind es nun die Finanzrechtsprechung und die Finanzverwaltung, die den Anwendungsbereich des vereinfachten Umsatzsteuersystems der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe laufend einschränken. Der neue Umsatzsteueranwendungserlass der Finanzverwaltung hat ab 2011 weitere massive Einschnitte gebracht.

Bis zu 800 € Mehrwertsteuer sparen

Als „Entgegenkommen“ hat die Verwaltung eine Vereinfachungsregelung verfügt, so dass nicht jeder Landwirt in allen auch noch so geringen Fällen von den Verschärfungen in vollem Umfang getroffen wird. Denn es sind nicht nur die Mehrwertsteuerbeträge, die den Betriebsgewinn belasten, sondern vor allem die mit der Erfüllung der Umsatzsteuerpflichten verbundenen Verwaltungskosten, als da wären das Beleg- und Rechnungswesen, die gesonderten Aufzeichnungen, die aufwendigere Buchhaltung, die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen usw.. Auch die Finanzverwaltung hat natürlich dann mehr „Arbeit“ mit solchen Steuerpflichtigen. Die Vereinfachungsregelung wurde nach zwischenzeitlich sehr kon-

troverseren Diskussionen (wir haben Sie darüber informiert) nun von der Verwaltung Ende März abschließend abgesegnet.

Treffen die Verschärfungen auf Landwirte, die ansonsten mit der Umsatzsteuer nichts zu tun haben, bringt eine Vereinfachungsregelung Vorteile für beide Seiten. Diese Vereinfachungsregelung sieht für bestimmte Umsätze von pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vor, dass die eigentlich wegen der anzuwendenden Regelbesteuerung erfassten Umsätze von der Mehrwertsteuerabführungspflicht entbunden werden. Statt 7 % oder 19 % MWSt.,



Steuerberater Kai Runge

die der Betriebsinhaber ans Finanzamt überweisen muss, rechnet der Landwirt wie für seine übrigen pauschalversteuerten Umsätze 5,5 % oder 10,7 % Umsatzsteuer ab, die er als landwirtschaftliche Umsatzsteuer behalten kann. Führt ein Betriebsinhaber im Rahmen seines pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auch der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze aus, die aber einen engen Bezug zur eigenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit des Unternehmers aufweisen, als da wären zum Beispiel die Lieferungen zugekaufter Erzeugnisse oder die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen, können diese unter weiteren Voraussetzungen aus Vereinfachungsgründen in die Durchschnittssatzbesteuerung einbezogen werden. Nach diesen Regeln kann aus Vereinfachungsgründen auch auf die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die Umsätze mit Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten verzichtet werden, also zum Beispiel beim Weinverkauf muss die Differenz von 8,3 % (pauschaler Steuersatz 19 % abzüglich Vorsteuerpauschale von 10,7 %) nicht ans Finanzamt überwiesen werden.

Voraussetzung für die Anwendung der Vereinfachungsregelung ist, dass diese besonderen Umsätze voraussichtlich nicht mehr als 4000 € netto im laufenden Kalen-

Keine Pauschalierung für Klärschlammabfuhr

Die Übernahme von Klärschlamm von einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage und das Ausbringen dieses Klärschlammes auf den eigenen landwirtschaftlich genutzten Feldern als Dünger durch einen ansonsten pauschalierenden Landwirt stellt eine Entsorgungsleistung dar; es handelt sich hier um keine der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegende landwirtschaftliche Dienstleistung. Damit ist die Umsatzsteuerforderung des Finanzamts, das sich mit 19 % an den Klärschlammehinnahmen

beteiligt, rechens. Diese Entscheidung traf der BFH in dem lang erwarteten und befürchteten Urteil vom 23.1.2013 und bestätigte damit die Auffassung der Finanzverwaltung in deren Verwaltungsanweisungen. Noch ruhende Einspruchsverfahren können nunmehr erledigt und Einsprüche zurückgenommen werden.

Aus Sicht des BFH bestehen keinerlei Zweifel daran, dass solche oder ähnliche „Entsorgungsleistungen“, betrachtet aus dem maßgebenden Winkel des zahlenden Auftragsgebers keine landwirtschaftlichen

Dienstleistungen darstellen können. Der Landwirt muss also bei solchen Aufträgen mit 19 % Umsatzsteuerbelastung kalkulieren. Über die Höhe des damit verbundenen Vorsteuerabzuges müsste der BFH nicht entscheiden, da diese Position bereits vorab im Rahmen der Umsatzsteuerprüfung mit einer Schätzung von 5 % außer Streit gestellt wurde. In offenen Fällen sollte daher ein entsprechender Vorsteuerabzug geschätzt werden, da regelmäßig nähere Aufzeichnungen über die tatsächlich mit den Regelbesteuerungsumsätzen verbundenen Vorsteuerbelastungen nicht vorliegen werden.

derjahr betragen. Weiterhin darf der Landwirt neben diesen besonderen, landwirtschaftsnahen Regelbesteuerungsumsätzen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich keine anderen Umsätze ausführen, die eine Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung nach sich ziehen. Die Vereinfachungsregelung scheidet also zum Beispiel aus, wenn der Landwirt neben seinem landwirtschaftlichen Betrieb einen Gewerbebetrieb (insbesondere Photovoltaikanlage) betreibt oder Gebäude steuerpflichtig verpachtet.

Wer kann die Regelung anwenden?

Hingegen geht die Vereinfachungsregelung nicht verloren, wenn die „schädlichen“ Umsätze in umsatzsteuerlicher Hinsicht von einem anderen Unternehmen des Landwirtes erzielt werden. Ist der Ehemann der landwirtschaftliche Betriebsinhaber und läuft die Photovoltaikanlage auf beide Ehegatten, die den Stromabnahmevertrag unterzeichnet haben, liegen keine schädlichen Einnahmen für den landwirtschaftlichen Betrieb vor.

Ob die Vereinfachungsregelung angewendet werden kann, wird stets zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres anhand einer Prognose für das anstehende Jahr entschieden. Übersteigen entgegen der Prognose im laufenden Jahr die besonderen Umsätze den Nettobetrag von 4000€, bleibt die Vereinfachungsregelung trotzdem erhalten. Damit kann die Vereinfachungsregelung auch bereits auf die Entrichtung der

Stallverpachtung

Für die Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Anlagen ist das Entgelt und nicht – wie vom Finanzamt angenommen – die Mindestbemessungsgrundlage maßgeblich. In dem vor dem Finanzgericht München (Az.: 2 K 3380/10; Revision anhängig) verhandelten Fall war auf einem Grundstück einer Gemeinschaft eine Schweinezuchtanlage errichtet und an den Sohn der Gemeinschaft verpachtet worden.



Foto: Landpixel

Beim Verkauf von Gebrauchtmaschinen, die zu mehr als fünf Prozent für gewerbliche Lohnarbeiten eingesetzt wurden, sind auf den Kaufpreis 19 % Umsatzsteuer zu erheben und an den Fiskus abzuführen.

Vorauszahlungen angewendet, das heißt darauf verzichtet werden. Auf die Pflicht, die besonderen Umsätze gesondert aufzuzeichnen, verzichtet der Fiskus aber trotz der Vereinfachungsregelung nicht.

Welche Einnahmen sind schädlich?

Die Vereinfachungsregelung umfasst nur solche Umsätze, die einen engen Bezug zur land- und forstwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit des Betriebsinhabers aufweisen. Dabei handelt es sich in erster Linie um

- die Lieferung zugekaufter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- die Lieferung eigenerzeugter Produkte der zweiten oder einer höheren Verarbeitungsstufe,
- vom Landwirt erbrachte Dienstleistungen, die ihrer Art nach eigentlich pauschalierungsfähig sind, aber beim Leistungsempfänger nicht zur landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen und deshalb nach Auffassung der Finanzverwaltung der Regelbesteuerung zu unterwerfen wären, wie zum Beispiel Maschinenleistungen für Nichtlandwirte mit zur normalen Ausrüstung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehörenden Maschinen.

Nicht begünstigt und damit stets mit Umsatzsteuerzahlungen belastet sind damit im Umkehrschluss zum Beispiel außer-

landwirtschaftliche Dienstleistungen wie die Einnahmen eines Betriebsinhabers aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat einer Genossenschaft, als Makler landwirtschaftlicher Versicherungen oder als landwirtschaftlicher Sachverständiger. Natürlich fallen Stromeinnahmen aus einer Photovoltaikanlage oder auch Mieteinnahmen aus der steuerpflichtigen Nutzungsüberlassung von Maschinen, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden, auch nicht dazu, weil sie nicht den erforderlichen engen Bezug zur eigenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit aufweisen.

Fazit

Die Vereinfachungsregelung, die bereits für nach dem 31.12.2010 ausgeführte Umsätze gilt, ermöglicht, für Umsätze bis etwa 4000€ die eigentlich anfallende Mehrwertsteuer nicht ans Finanzamt abführen zu müssen. Bei der Vereinfachungsregelung handelt es sich aber nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze, die nicht nachhaltig überschritten werden darf, sonst entfällt sie insgesamt. Damit kann der Betriebsinhaber bis zu 800€ sparen, aber nur, wenn er die engen Voraussetzungen erfüllt und die richtigen landwirtschaftsnahen Umsätze erzielt.

Steuerberater Kai Runge
Treukontax Bischofswerda

Umsatzsteuer: Probleme bei Reiterhöfen geklärt

In welchen Fällen die Pauschalierung noch angewendet werden kann

Und wieder musste sich ein Finanzgericht, diesmal in Person der fränkischen Finanzrichter in Nürnberg, mit der Umsatzbesteuerung der Pferdehaltung auseinandersetzen (Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 11.12.2012, 2K1068/11). Zu klären war die noch offene Detailfrage, ob Pferdewirte, die Fohlen und Gnadenpferde in Pension halten, die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG für ihre Umsätze anwenden und so die geschuldete Mehrwertsteuer nicht ans Finanzamt abführen, sondern als Ersatz für den fehlenden Vorsteuerabzug behalten dürfen.

Der mit dem Finanzamt im Streit liegende Landwirt betrieb auf seinem landwirtschaftlichen Anwesen auch eine Pensionspferdehaltung. Er stellte vorwiegend Fohlen, aber auch einige ältere Pferde zur Rekoneszenz und „Gnadenbrotpferde“ ein. Die Pferde wurden gruppenweise nach Alter und Geschlecht getrennt gehalten und für die entsprechenden Monatspauschalen von 100 € bzw. 120 € pro Pferd standen den Einstellern Offenstallhaltung, Weidengang, Futter und Entwurmung zu. Tierarzt und Hufschmied wurden daneben extra berechnet. In den Jahren 2005 bis 2008 führte der Landwirt für alle Einnahmen, auch von seinen Einstellern, keine Steuerbeträge ans Finanzamt ab, er wendete also nicht nur auf die Umsätze aus der Landwirtschaft, sondern auch auf die Umsätze aus der Pensionspferdehaltung die Durchschnittsbesteuerung nach § 24 UStG an.

Steuersatz für Fohlenpension und Gnadenpferde bislang ungeklärt

Das Finanzamt versagte dies dem Landwirt nach einer Betriebsprüfung und schätzte die Einnahmen des Landwirts aus der Pensionspferdehaltung auf jährlich 5000 € bzw. 7000 €, die es dem Regelsteuersatz unterwarf. Den gegen die Umsatzsteuernachforderungen eingelegten Einspruch verwarf das Finanzamt, deshalb beschrift der Landwirt den Weg zum Nürnberger Finanzgericht. Er wusste zwar, dass die obersten Finanzrichter in München zuletzt 2011 und damit bereits wiederholt



Foto: Agrarfoto

Auf Umsätze aus der Pensionspferdehaltung kann die Pauschalierung nach § 24 UStG nicht angewendet werden.

die „normalen“ Pferdepensionsbetriebe abgeurteilt haben. Umsätze aus einer Pensionspferdehaltung unterliegen dem Regelsteuersatz mit 19 %, weil Reitpferde keine landwirtschaftlichen Nutztiere sind und auch nicht der landwirtschaftlichen Tätigkeit zuzurechnen seien.

Unser Landwirt aber sah sich von dieser Entscheidung nicht betroffen. Denn das Urteil beträfe nur Reitpferde, die für Nicht-Landwirte aufgezogen und gehalten würden. Er aber erziele Umsätze aus der Fohlenaufzucht, die damit weiter wie die landwirtschaftliche Urproduktion nicht der Regel-, sondern der günstigen Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG zu unterwerfen seien. Die von ihm aufgezogenen Fohlen seien noch keine Reitpferde, er habe sie auch nicht zu Reitpferden ausgebildet, deshalb habe er eine Lohntieraufzucht betrieben, die genauso zu behandeln sei, wie die Lohnaufzucht von Kälbern, Schweinen oder Geflügel. Die fränkischen Finanzrichter stellen sich aber trotz der berechtigten Argumentation des Landwirtes nicht auf seine Seite. Sie teilen uneingeschränkt die Auffassung der Finanzverwaltung und verallgemeinern damit

den Urteilsspruch der obersten Finanzrichter, dass die Regelbesteuerung nicht nur für „normale“ Reitpferde gilt, sondern für alle Pensionsleistungen, egal, welche Pferde eingestellt werden.

Einstellen nur für „landwirtschaftliche“ Pferde begünstigt

Auch die besonderen Pensionsleistungen unterliegen der Regelbesteuerung. Die Pauschalierung nach § 24 UStG kann generell nicht auf Umsätze aus der Pensionspferdehaltung angewendet werden, unabhängig davon, ob es sich bei den eingestellten Tieren um Fohlen, um Rekoneszenten oder um Gnadenbrotpferde handelt. Bei all diesen Pferden handelt es sich immer noch um „Privatpferde“, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung dienen sollen. Die Durchschnittssatzbesteuerung kann aber grundsätzlich nur für im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes ausgeführte Umsätze angewendet werden, und als landwirtschaftlicher Betrieb gelten Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören. Zur Landwirtschaft ge-

hören auch die Nebenbetriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind. Hierunter sind aber nach der Rechtsprechung nur die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftliche Dienstleistungen zu sehen. Alle anderen Umsätze unterliegen der Regelbesteuerung.

Als „landwirtschaftliche“ Dienstleistungen gelten nach dem gültigen Mehrwertsteuerrecht der EU Dienstleistungen, die von einem landwirtschaftlichen Erzeuger mit Hilfe seiner Arbeitskräfte und/oder der normalen Ausrüstung seines landwirtschaftlichen Betriebes vorgenommen werden und Dienstleistungen, die normalerweise zur landwirtschaftlichen Produktion beitragen, wie zum Beispiel das „Hüten, Zucht und Mästen von Vieh“. Der Landwirt hütete aber kein „Vieh“.

Die Finanzrichter räumen zwar ein, dass die betroffenen Pferde des Landwirtes von den vom Bundesfinanzhof bisher entschiedenen Fällen abweichen, weil die hier eingestellten Pferde entweder noch nicht oder nicht mehr zur Ausübung des Reitsports geeignet sind und der Landwirt auf seinem Hof auch keine Reithalle oder Reitbahn zur Ausübung des Reitsports anbot. Dieser Umstand ist aber nach Auffassung des Nürnberger Finanzgerichts nicht entscheidend. Vielmehr ist ausschlaggebend, dass es sich bei den eingestellten Tieren nicht um solche handelt, die landwirtschaftlich genutzt werden, werden sollen oder genutzt wurden. Würde also der Landwirt Kaltblüter einstellen, die später als forst-

wirtschaftliche Rückeferde dienen sollten, könnte er dafür noch die Pauschalierung anwenden. Würde der Landwirt Fohlen aus Zuchtbetrieben einstellen, wäre zu prüfen, ob der Einsteller eine private oder gewerbliche Tierzucht ohne Bodenbewirtschaftung und damit keine landwirtschaftliche Betätigung unterhält. Nur wenn der Landwirt für Züchter tätig werde, die landwirtschaftliche Erzeuger sind, müsse er keine Mehrwertsteuer ans Finanzamt bezahlen.

Auch der ermäßigte Steuersatz von 7 % scheidet aus

Für Pferdepensionsbetriebe gilt damit: Ein umsatzsteuerlich begünstigtes „Hüten,

Züchten und Mästen von Vieh“ erfordert, dass die Leistungen des Betriebsinhabers landwirtschaftlichen Zwecken dienen, zum Beispiel, weil die Einsteller selbst landwirtschaftliche Erzeuger mit ihren Pferden sind.

In allen anderen Fällen, auch bei Fohlenpensionen und Gnadenpferden sind Mehrwertsteuern abzuführen. Mit dem Verlust der Umsatzpauschalierung ist auch klar, dass für die Einnahmen der ermäßigte Steuersatz mit 7 % ausscheidet. Mangels „Vieheigenschaft“ der Freizeitpferde ist der volle Steuersatz von 19 % fällig.

Steuerberaterin Friederike von Heydebrand und der Lasa
BBV-Buchstelle Rosenheim

Hickhack um die Umsatzsteuer Waldhackschnitzel oder Holzhackschnitzel?

Wenn es eine Frage gibt, die immer wieder von Forstwirten an ihren Steuerberater herangetragen wird, dann ist es die nach dem richtigen Mehrwertsteuersatz von Hackschnitzeln. Hinter der Fragestellung steht das Unverständnis, dass nach den allgemeinen Mehrwertsteuerregeln die Lieferung von Holzhackschnitzeln aus Sägewerken dem ermäßigten Steuersatz mit 7 % unterliegt, während die Lieferung von Waldhackschnitzeln vom Landwirt mit dem Regelsteuersatz von 19 % besteuert wird.

Es bestehen also Zweifel, ob bei der Besteuerung von Umsätzen mit Brennholz der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer gewahrt wird. Denn die bei der Holzverarbeitung in der Forstwirtschaft angefallenen Hackschnitzel sind nach der vorherrschenden Lehre keine Sägewerkerzeugnisse und gehören damit beim Pauschalierer zu den mit 5,5% zu versteuernden Liefergegenständen. Bei einem regelbesteuerten Forstwirt löst der Verkauf von Rohholz 19 % MwSt. aus, der Verkauf von Brennholz hingegen nur 7 %. Die Weiterverarbeitung von Holz bis hin zu Holzscheiten unterliegt also bei einem regelversteuernden Forstwirt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Wird aber das Holz als nächstes in Schnitzel zerkleinert, die ebenso wie Holzscheite als Brennholz verwendet werden,

ist auf den Verkauf durch den Waldbesitzer dann der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden, da es sich bei der Weiterverarbeitung von Restholz und Abfallholz zu Schnitzeln nicht um umsatzsteuerlich begünstigte Sägewerkerzeugnisse handelt. Nach diesen doch schwer zu verstehenden Unterscheidungen werden Unternehmer, die mit Holzhackschnitzeln und Waldhackschnitzeln handeln, mit den verschiedensten Steuersätzen konfrontiert. Auf Rückfrage hat der Fiskus seine unterschiedliche Haltung damit begründet, dass mögliche finanzielle Nachteile gewerblicher Anbieter im Vergleich zu forstwirtschaftlichen Erzeugern damit vermeiden werden sollen.

Es kann sich jeder selbst ein Bild davon machen, ob die komplizierten Regelungen dieses Ergebnis rechtfertigen. Für Sie als Forstwirt ist aber wichtig, stets den zutreffenden Steuersatz auszuweisen, denn sonst sind Steuernachforderungen seitens des Finanzamtes vorprogrammiert. Auch der Käufer kann bei einem unzutreffend ausgewiesenen Steuersatz Probleme mit seinem Vorsteuerabzug bekommen, denn nach der gesetzlichen Rechtslage rechtfertigt zum Vorsteuerabzug nicht der in der Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuerbetrag, wenn dieser falsch ist. Nur die tatsächlich kraft Gesetz geschuldete Umsatzsteuer darf als Vorsteuer erstattet werden.



Steuerberaterin Friederike von Heydebrand und der Lasa

Die finanziell gesunden Betriebe verfügen über höhere außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkünfte und haben niedrigere Lebenshaltungskosten.



Foto: agrar-press

Zusatzeinkommen stützen die Höfe

Ein Blick auf die Liquiditätslage der bayerischen Haupterwerbsbetriebe

Im Wirtschaftsjahr 2011/2012 erreichten die meisten landwirtschaftlichen Betriebe zufriedenstellende Betriebsergebnisse. Im Durchschnitt aller Betriebe war es möglich, akzeptable Gewinne und Eigenkapitalveränderungen zu erzielen und die günstige wirtschaftliche Entwicklung aus dem Vorjahr fortzusetzen.

Für eine erfolgreiche und auf Dauer ausgerichtete Betriebsführung ist die Wahrung des finanziellen Gleichgewichts im Unternehmen von grundlegender Bedeutung. Bei den Entscheidungen über die Durchführung von betrieblichen Investitionen besteht ein enger Zusammenhang zur jeweiligen Finanz- bzw. Liquiditätslage im Unternehmen. Die Auswertung von Buchführungsabschlüssen aus rund 3500 bayerischen Haupterwerbsbetrieben zeigt, dass sie im vergangenen Wirtschaftsjahr ihre finanzielle Lage größtenteils verbessern konnten. Dennoch bleibt in vielen landwirtschaftlichen Betrieben die finanzielle Situation angespannt.

Die Kriterien zur Einteilung der Existenzgefährdung

Seit längerem werden am Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur die Veränderungen der Liquiditätslage in den landwirtschaftlichen Betrieben untersucht. Auf der Grundlage der vorliegenden Buchführungsabschlüsse aus den letzten drei Wirtschaftsjahren werden Datensätze von jeweils identischen Betrieben ausgewählt, zu gleitenden Durchschnittswerten verrechnet und anschließend in vier Gruppen unterteilt. Für die Gruppeneinteilung gelten Kriterien, mit denen unterschiedliche Liquiditätslagen in den Betrieben definiert werden (siehe Tabelle 1).

Die aktuelle Auswertung zeigt, dass sich seit dem vergangenen Jahr der Anteil der Betriebe ohne beziehungsweise mit einer leichten Gefährdung ihrer Liquidität (Stufen 1 und 2) erhöht hat. Der Anteil der gefährdeten Betriebe (Liquiditätsstufe 3) ist gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen,

während die Gruppe der existenzgefährdeten Betriebe (Liquiditätsstufe 4) ihren Anteil weitgehend beibehält. Derzeit sind etwa ein Fünftel aller untersuchten Betriebe als in ihrer Existenz gefährdet anzusehen.

Außerlandwirtschaftliches Einkommen von großer Bedeutung

Bei der Gruppe der nicht gefährdeten Betriebe (Liquiditätsstufe 1) zeigt sich, dass sie im Durchschnitt über rund 2200€ höhere außerlandwirtschaftliche Erwerbseinkünfte verfügen, aber auch die Entnahmen für die Lebenshaltung sind im Mittel um fast 1900€ niedriger als im Durchschnitt aller untersuchten Betriebe. Unter der Annahme, dass die Lebenshaltungskosten im Durchschnitt aller Betriebe etwa gleich hoch sind, bestreiten die Landwirtschaftsfamilien mit den nicht gefährdeten Betrieben einen höheren Anteil ihrer Lebenshaltungskosten aus außerlandwirtschaftlichen Einkünften.

In allen Gruppen tragen die laufenden

Einlagen ganz entscheidend zur Liquiditätslage der Betriebe bei. Im Durchschnitt sind es rund 12300 € pro Betrieb jährlich. Nur bei den nicht gefährdeten und leicht gefährdeten Betrieben (Liquiditätsstufen 1 und 2) ist im Mittel die Differenz zwischen den Einlagen aus dem Privatvermögen und den entsprechenden Entnahmen zur privaten Vermögensbildung positiv.

Die aktuelle Auswertung zeigt, dass sich beim Kapitaleinsatz der Trend aus den Vorjahren weiter fortsetzt. Einerseits gibt es eine Reihe von landwirtschaftlichen Unternehmen mit steigenden Kapitaleinsätzen (sogenannte Wachstumsbetriebe). Andererseits sind Erwerbskombinationen für viele Landwirte zunehmend wichtiger geworden. In diesen Betrieben wird das verfügbare Kapital in geringerem Umfang dem landwirtschaftlichen Betrieb als Einlage zugeführt, weil auch außerlandwirtschaftliche Geschäftsfelder um die verfügbaren Finanzmittel konkurrieren. Am Beispiel des Kapitaleinsatzes wird deutlich, dass in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Zielen der Betriebsleiter in den landwirtschaftlichen Betrieben oft gegensätzliche Strategien zur Anwendung kommen.

Der in Tabelle 2 (Seite 12) dargestellte Vergleich von Leistungskennzahlen zeigt, dass die in ihrer Liquidität nicht gefährdeten Betriebe im Mittel zwar höhere Leistungen erzielen, aber auch mit einer höheren Festkostenbelastung wirtschaften.

Die Ergebnisse dieser mehrjährigen Untersuchung deuten darauf hin, dass die Unterschiede bei der wirtschaftlichen Entwicklung der Betriebe weiter zunehmen werden. Die Landwirte wollen ihre künftigen wirtschaftlichen Erfolge durch Umsatzsteigerungen verbessern. Um künftige Markterfolge erzielen zu können, müssen sie vorab in ihren Betrieben entsprechende Erfolgspotenziale auf- oder ausbauen. Die Umsetzung von investiven Maßnahmen zum Aufbau von Erfolgspotenzialen ist jedoch nur in Betrieben mit guter Liquiditätslage möglich.

Liquiditätsstufe 1 (nicht gefährdet)

In der Liquiditätsstufe 1 befanden sich rund 25 % aller für den Zeitraum 2010 bis 2012 ausgewerteten Betriebe. Sie erreichten in nahezu allen Bereichen überdurchschnittliche naturale Leistungen und Pro-

duktpreise (siehe Tab. 2). Diese Betriebe sind im Mittel um knapp 4 ha größer; sie wirtschaften auf den besseren Standorten, wie der Vergleich der Hektarwerte zeigt. In ihrer Produktionsausrichtung sind sie im Mittel auch stärker von der Milcherzeugung bestimmt als der Durchschnitt aller Betriebe.

Die Betriebe der Liquiditätsstufe 1 weisen im Mittel Gewinne von knapp 65400 € auf. Ihre durchschnittliche Gewinnrate liegt bei 27,7 %. Sie ist damit um ca. 8 Prozentpunkte über dem Gesamtdurchschnitt. Die kurzfristige Kapitaldienstgrenze reicht aus, um den Kapitaldienst zu leisten und alle anfallenden Abschreibungen abzudecken. Zusätzlich können im Mittel rund 40800 € (langfristige Kapitaldienstreserve) für Nettoinvestitionen, Risikovorsorge und private Altersvorsorge zurückgelegt werden. Die jährliche Eigenkapitalbildung der Betriebe aus dieser Gruppe beträgt im Mittel ca. 36600 €. Sie wurde nicht ausschließlich im Betrieb erwirtschaftet; vielmehr trugen auch die vergleichsweise hohen Einlagen dazu bei. Die Auswertung zeigt, dass diese sogenannten Wachstumsbetriebe ihren Liquiditätsvorsprung nicht nur durch die erfolgreiche Führung ihres landwirtschaftlichen Betriebes, sondern auch mit Hilfe ihrer außerlandwirtschaftlichen Einkünfte erzielen.

Liquiditätsstufe 2 (leicht gefährdet)

Dieser Gruppe gehörten rund 36 % aller untersuchten Betriebe an. In den Betrieben dieser Gruppe reicht im Mittel die kurzfristi-

ge Kapitaldienstgrenze (ordentliche Eigenkapitalbildung zuzüglich gezahlte Zinsen und Abschreibungen) nicht mehr aus, um Gebäudeabschreibungen, Nettoinvestitionen, Risikoabsicherung und Altersvorsorge vollständig abzudecken. Die ordentliche Eigenkapitalbildung ist mit etwa 10400 € im Gruppenmittel durchaus zufriedenstellend. Sie wurde aber zumindest teilweise durch die Einlagen aus außerlandwirtschaftlichen Einkünften erzielt, denn diese übersteigen die laufenden Entnahmen um knapp 2500 €.

Als mittelfristige Kapitaldienstreserve stehen den Betrieben dieser Gruppe im Durchschnitt rund 5600 € zur Verfügung. Dies reicht für die Abdeckung der Gebäudeabschreibung aus. Die Liquiditätslage ist in diesen Betrieben derzeit noch gut, jedoch stehen für größere Nettoinvestitionen nur noch in begrenztem Umfang Eigenmittel zur Verfügung. Bei bedeutenden Investitionen ist daher deren Finanzierbarkeit genau zu prüfen, ebenso die Frage nach der Tragbarkeit des zusätzlichen Kapitaldienstes.

Liquiditätsstufe 3 (gefährdet)

Rund ein Fünftel aller untersuchten Betriebe gehörte dieser Gruppe an. Diese Betriebe können ihre Kapitaldienste erbringen, denn bei der kurzfristigen Kapitaldienstgrenze reicht der Betrag dafür im Augenblick aus. Die Maschinenabschreibungen sind jedoch nur noch zu einem kleinen Anteil (etwa 1600 €) gedeckt.

Diese Betriebe wirtschaften bei einer

Tab. 1: Kriterien zur Einteilung der Betriebe in die Stufen der Existenzgefährdung

Liquiditätsstufen	Die kurzfristige Kapitaldienstgrenze deckt mindestens				
	Kapitaldienst	AfA ohne Gebäude	Gebäude-AfA	Wachstumsinvestitionen	Priv. Altersvorsorge
	individuell ¹⁾	individuell ²⁾	individuell ²⁾	individuell ³⁾	2.000 €/a
1: Nicht gefährdet	ja	ja	ja	ja	ja
2: Leicht gefährdet	ja	ja	zum Teil	zum Teil	zum Teil
3: Gefährdet	ja	zum Teil	nein	nein	nein
4: Existenzgefährdet	zum Teil	nein	nein	nein	nein

¹⁾ Der Kapitaldienst umfasst den tatsächlichen Zinsaufwand zuzüglich der geschätzten regelmäßigen Tilgungen (6 % der lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten zum Ende des Wirtschaftsjahres, 20 % der kurzfristigen Verbindlichkeiten),

²⁾ Laut Buchführungsabschluss, ³⁾ Ansatz für Wachstumsinvestitionen: 2,5 % der Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens

**Tab. 2: Kennwerte identischer bayerischer Haupterwerbsbetriebe
Dreijähriger Durchschnitt der Jahre 2009/2010–2011/2012**

Merkmal	Einheit	Betriebe gesamt	Liquiditätsstufen			
			1 nicht gefährdet	2 leicht gefährdet	3 gefährdet	4 existenzgefährdet
Anzahl der Betriebe		3.689	924	1.326	722	717
Anteil relativ	%	100	25	36	20	19
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	ha	55,58	59,30	56,43	60,73	44,04
Ackerfläche	ha	39,08	42,15	37,44	44,01	33,19
Hektarwert	€/ha	599	630	581	585	608
Familien-AK nicht entlohnt		1,49	1,53	1,53	1,52	1,33
Verkaufte Milch	kg	145.551	171.019	173.202	145.357	61.785
Verkaufte Mastbullen	Stück	7	9	7	8	6
Zuchtsauen	Stück	10	10	10	11	10
Verkaufte Mastschweine	Stück	221	185	250	248	189
Ordentlicher Unternehmensertrag	€	211.969	234.637	220.461	227.266	151.652
Ordentlicher Unternehmensaufwand	€	169.137	169.277	175.008	192.038	135.040
Ordentliches Ergebnis	€	42.832	65.360	45.453	35.228	16.612
Gewinnrate	%	20,1	27,7	20,5	15,4	10,9
Ordentliches Betriebseinkommen	€	57.748	79.693	59.799	54.043	29.406
Laufende Entnahmen ¹⁾	€	52.311	53.132	51.868	54.067	50.307
Laufende Einlagen ¹⁾	€	17.897	24.384	16.800	14.387	15.100
Ordentliche Eigenkapitalbildung ²⁾	€	8.418	36.612	10.385	-4.451	-18.595
Saldo aus Entnahmen zur Bildung von Privatvermögen und Einlagen aus Priv.....	€	1.427	15.487	2.468	-6.296	-10.841
Fremdkapitalanteil	%	19,2	13,0	17,5	26,5	24,3
Abschreibungsgrad techn. Anlagen	%	76,0	76,3	75,8	73,2	80,5
Abschreibungsgrad Gebäude, baul. Anl....	%	61,2	62,1	60,9	58,4	64,4
Fremdkapitaldeckung	%	202,8	358,2	229,0	157,2	115,6
Fremdkapital	€	108.557	67.744	99.983	157.238	128.092
davon langfristige	€	50.934	31.305	50.299	72.661	55.530
davon mittelfristige	€	16.420	7.507	11.858	25.741	26.957
davon kurzfristige	€	41.223	28.932	37.827	58.837	45.605
Fremdkapital pro ha Eigentumsfläche	€	3.640	2.164	3.221	5.220	5.045
Kurzfristige Kapitaldienstgrenze	€	37.806	63.670	41.918	31.790	2.929
Mittelfristige Kapitaldienstgrenze	€	20.243	46.305	23.399	9.587	-8.447
Langfristige Kapitaldienstgrenze	€	13.878	40.752	15.740	2.817	-13.060
Kapitaldienst	€	19.689	13.069	17.819	30.236	21.056
davon Tilgung ³⁾	€	16.042	11.185	14.638	24.770	16.107
Kurzfristige Kapitaldienstreserve ⁴⁾	€	18.117	50.601	24.098	1.554	-18.127
Mittelfristige Kapitaldienstreserve	€	554	33.236	5.580	-20.649	-29.503
Langfristige Kapitaldienstreserve	€	-5.811	27.683	-2.079	-27.419	-34.116
Ausgewählte Leistungs- und Kostenparameter						
Winterweizenertrag	dt/ha	70,7	71,5	70,6	70,5	69,5
Zuckerrübenenertrag je ha	dt/ha	7773	795,9	771,6	767,5	754,8
Rapsenertrag je ha	dt/ha	32,3	33,0	32,8	31,5	31,6
Milchleistung je Kuh	kg	6.757	6.945	6.802	6.706	6.079
Kälber je Kuh	Stück	1,10	1,13	1,09	1,08	1,06
Ferkel je Sau	Stück	21,82	22,61	22,16	21,23	20,87
Erlös je Mastschwein	€/Stück	139	139	140	137	136
Arbeitshilfsmittel	€/ha	686	646	697	744	652
Festkosten ohne Löhne und Wohnhaus	€/ha	923	879	963	947	869

¹⁾Ohne Entnahmen zur Bildung von Privatvermögen bzw. Einlagen aus dem Privatvermögen, ²⁾Ordentliches Ergebnis + laufende Einlagen – laufende Entnahmen, ³⁾Tatsächlich geleistete Tilgung, ⁴⁾Auch Cash flow III genannt; ordentliche Eigenkapitalbildung + Abschreibungen – tatsächlich geleistete Tilgung

leicht überdurchschnittlichen Flächenausstattung im Mittel auf schlechteren Standorten. Im Durchschnitt erreichen sie einen Gewinn von rund 35.200 €, ihre Gewinnrate beträgt im Mittel 15,4 %. Die Betriebe aus dieser Gruppe haben im Mittel eine negative Eigenkapitalbildung (-4.500 €). Für auslaufende Betriebe kann dies so hingenommen werden, weil sie die Ersatzinvestitionen nur noch teilweise durchführen müssen. Größere Investitionen sind jedoch wegen des hohen zusätzlichen Fremdkapitalbedarfs kaum noch finanzierbar.

Liquiditätsstufe 4 (existenzgefährdet)

In der aktuellen Auswertung waren rund 19 % der untersuchten Betriebe in dieser Gruppe vertreten. Im Mittel erreichten sie ein ordentliches Ergebnis von rund 16.600 € je Wirtschaftsjahr. Die ordentliche Eigenkapitalbildung ist augenfällig negativ (-18.600 €). Ein Zeichen für die akute Existenzgefährdung der Betriebe aus dieser Gruppe ist die negative kurzfristige Kapitaldienstreserve. Der Kapitaldienst kann nur durch Veräußerung von Betriebsvermögen, Neuverschuldung, Einlagen aus dem Privatvermögen oder anderweitigen Einkünften der Landwirtschaftsfamilie erbracht werden. Die laufenden Einlagen betragen im Mittel knapp 15.100 €.

Ursächlich für die Existenzgefährdung sind neben einer unzureichenden Produktionstechnik (Gewinnrate 10,9 %) auch die schlechtere Struktur und Ausstattung der Betriebe. Letztere zeigt sich unter anderem in den vergleichsweise hohen Abschreibungsgraden. Sie signalisieren eine seit längerem andauernde Finanznot in den Betrieben.

In dieser Gruppe befinden sich auch Landwirte, die sich für einen schrittweisen, über mehrere Jahre hinweg andauernden Ausstieg aus der Landwirtschaft entschieden haben. Ihren landwirtschaftlichen Betrieb wollen sie für eine befristete Zeit zwar noch fortführen, setzen aber gegenwärtig auf andere, nicht in der landwirtschaftlichen Buchführung erfasste Erwerbsmöglichkeiten, und dafür nehmen sie auch eine höhere Verschuldung ihres landwirtschaftlichen Betriebes in Kauf.

Dr. Eva-Maria Schmidlein
Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft, Institut für Agrarökonomie



Foto: Landpixel

Nur Landwirte dürfen im Außenbereich eine Biogasanlage errichten.

Biogasanlage im Außenbereich Keine Privilegierung für einen fremden Investor

Die Privilegierung von Anlagen zur Herstellung und Nutzung von Biogas (siehe § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch) soll den Vorrang Erneuerbarer Energien bauplanungsrechtlich absichern. Zugleich werden Natur und Landwirte gefördert.

Um in den Genuss der bauplanungsrechtlichen Privilegierung zu kommen, muss die Biomasseanlage dem landwirtschaftlichen Betrieb, dem sogenannten Basisbetrieb, in dessen Rahmen sie errichtet und betrieben werden soll, zugeordnet sein. In den meisten – unproblematischen – Fällen wird Inhaber der Betreiberfirma der Landwirt sein. Was aber, wenn die Bio-

masseanlage einer Betreibergesellschaft gehört? Auch in diesem Fall ist eine Privilegierung nach Baugesetzbuch möglich. Allerdings kommt es darauf an, dass der Inhaber des Basisbetriebs – gegebenenfalls zusammen mit den Inhabern nahe gelegener und im Außenbereich privilegierter Betriebe, die die Anlage ebenfalls besichtigen – einen bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann. Daran fehlt es, wenn dieser Einfluss von einem außerlandwirtschaftlichen Investor ausgeht, der sich gewerblich betätigt (Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Az.: 12 LC 153/11 – noch nicht rechtskräftig).

„Oder-Konto“ mit Tücken

Ein gemeinsames Bankkonto von Ehegatten, das sogenannte Oder-Konto, ist, da alltagstauglich, auch in der Landwirtschaft üblich. Allerdings sind die Sichtweisen der Kontoinhaber und des Finanzamts durchaus gegensätzlich. Wurden bisher von den Ehepartnern unterschiedlich hohe Einzahlungen auf ein Ehegatten-Oder-Konto geleistet, so behandelte das Finanzamt den Zahlungsverkehr grundsätzlich als hälftige Schenkung an den Ehepartner – mit der Folge, dass die Zahlung jenseits der Freigrenzen versteuert werden musste.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieser pauschalen Sichtweise jetzt einen Riegel

vorgeschieben: Der BFH betont, dass es auf die besonderen Umstände ankommt, ob der Einzahlende seinen Ehepartner schenkweise beteiligen möchte. Entschieden werden kann das nur danach, ob zum einen an eine Zuwendung gedacht war und ob zum anderen der Ehepartner davon auch Gebrauch gemacht hat. Im verhandelten Fall jedenfalls hatte der Ehemann Einzahlungen aus einem Veräußerungserlös geleistet, die Ehefrau aber nicht über das Geld verfügt. Der eingezahlte Betrag war ausschließlich zur Verwendung durch den Ehemann auf dem Oder-Konto verblieben. Eine steuerpflichtige Schenkung des Ehemannes an seine Frau verneint die Richter (Bundesfinanzhof, Az.: II R 33/10).

Futtermischwagen gilt als Sonderfahrzeug

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Sachsen (Az.: 3 K 224/11) kommt es für die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung auf die tatsächlichen Gegebenheiten des Fahrzeugs an. Die Begünstigungsvorschrift nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz gilt demnach auch für einen Betrieb, der selbst steuerrechtlich als Gewerbebetrieb einzustufen ist. Setzt also ein mit Landmaschinen handelndes und vermietendes Unternehmen einen selbstfahrenden Futtermischwagen ausschließlich für Lohnarbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben ein, steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen.

Kreuzhacke im Rapsfeld: Haftet der Landwirt?

Muss ein Landwirt seine Felder regelmäßig daraufhin untersuchen, ob sich dort tückische Gegenstände befinden? Muss er gar zeitnah zu einem Dreschauftrag eine solche Überprüfung vornehmen? Der Bundesgerichtshof verneint das (Az.: VII ZR 98/12).

In dem entschiedenen Fall hatte sich auf einem Feld der Raps infolge von Witterung und Gewicht abgesenkt (sog. genannter Lagerraps), weswegen bodennah geerntet werden musste. Bei den Drescharbeiten nahm der Mähdrescher des Lohnunternehmens eine im Raps liegende Kreuzhacke auf, schleuderte sie in das Dreschwerk und beschädigte den Mähdrescher. Der Lohnunternehmer nahm daraufhin den Landwirt auf Ersatz der Reparaturkosten und der Mietkosten für einen Ersatzmähdrescher in Anspruch – zu Unrecht. Ein Landwirt ist nur im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, das von einem Mähdrescher zu befahrende Feld auf potenziell schädigende Gegenstände zu untersuchen. Ohne einen greifbaren Anhaltspunkt für die besondere Gefährdung muss ein Landwirt grundsätzlich ein größeres, vom Mähdrescher zu bearbeitendes Feld nicht auf Fremdkörper hin untersuchen.

Kreditfinanzierung: Drei goldene Regeln im Zinstief

Immobilienkredite sind so günstig wie in der gesamten Nachkriegsgeschichte nicht. Derzeit sind Zinsen von unter 2,4 Prozent für zehnjährige Darlehen möglich. Um auch bei einem Anstieg der Marktzinsen die Darlehensraten zahlen zu können, sollte man bei der Baufinanzierung nicht übereilt handeln und bei der Kreditaufnahme umsichtig vorgehen.

1. Budget nicht überschätzen
Immobilieninteressenten sollten ihr Budget für die Finanzierung genau kalkulieren, um sich nicht zu übernehmen. Es gilt zu klären, wie viel Eigenkapital eingesetzt werden kann und wie viel Spielraum monatlich übrig ist, um Zinsen und Tilgung zu zahlen. Wer viel Eigenkapital einbringt, bekommt in der Regel günstigere Konditionen von den Banken.

2. Zinsen lange festschreiben
Um möglichst unabhängig von einem künftigen Zinsanstieg zu sein, raten wir Käufern und Bauherren, die aktuell günstigen Kondi-

tionen für einen möglichst langen Zeitraum festzuschreiben – etwa für fünfzehn oder zwanzig Jahre. Der Zinsaufschlag einer fünfzehnjährigen im Vergleich zur zehnjährigen Zinsbindung liegt bei etwa 0,5 bis 0,7 Prozentpunkten. Dafür bekommt man viel Planungssicherheit. Das macht übrigens nicht weniger flexibel. Auch wer Zinsen für mehr als zehn Jahre festschreibt, kann nach zehn Jahren vorzeitig kündigen, das ist gesetzlich geregelt.

3. Von Anfang an hoch tilgen
Darlehensnehmer sollten eine hohe anfängliche Tilgung wählen, um spätestens bei Rentenbeginn schuldenfrei zu sein. Im Zinstief ist die Tilgung sogar besonders wichtig. Denn bei den gleichbleibenden Raten eines Annuitätendarlehens sinkt der Zinsanteil der Rate, weil das Darlehen schrittweise zurückgezahlt wird, entsprechend steigt dann der Tilgungsanteil. Aber bei niedrigen Zinsen sinkt der Zinsanteil der Rate nicht so schnell.

Gut getarnt: Betrug mit Adressverzeichnissen

In letzter Zeit werden vermehrt Landwirte aufgefordert, fehlende oder fehlerhafte Angaben zu ihrem Betrieb, die vorgeblich in einem bedeutend betitelten Branchenverzeichnis vorgehalten würden, der Einfachheit halber in Formularform zu korrigieren und an den Absender nebst Unterschrift zurückzuschicken – am besten doch gleich per Fax. Aber Vorsicht! In den meisten Fäl-

len steckt dahinter reine Abzocke. Manch einer, der das Schreiben arglos ausgefüllt hat, bekommt anschließend eine saftige Rechnung. Der Bundesgerichtshof hat jüngst den Zahlungsanspruch verneint (Az.: VII ZR 262/11). Wer eine Rechnung oder Mahnung erhält, sollte umgehend anwaltlichen Rat einholen, da unter Umständen gesetzliche Fristen verstreichen könnten.

Neue Befreiungsmöglichkeit von der Alterskasse

Bei den „Mini- und Midi-Jobs“ und damit im Bereich der geringfügigen Beschäftigung haben sich ab 2013 massive Veränderungen ergeben. Die Neuregelung sieht nicht nur eine Anhebung der Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte von 400 € auf 450 € und die entsprechende Anhebung des Gleitzoneentgelts von 800 € auf 850 € vor. Wesentlich ist die Umkehrung der Regelungstechnik von der bisherigen Rentenversicherungsfreiheit. In Neufällen besteht jetzt grundsätzlich Rentenversicherungspflicht mit der Option hin zur Befreiung. Bei neu abgeschlossenen geringfügigen

Beschäftigungsverhältnissen muss also die Rentenversicherungspflicht aktiv abgewählt werden.

Für Sie speziell als Landwirt ist weiterhin wichtig, dass die Entgeltsgrenze, ab der eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Alterskasse bei regelmäßigem außerlandwirtschaftlichem Einkommen möglich ist, unverändert bei 4800 €/Jahr geblieben ist. Damit tut sich ab 2013 die Möglichkeit auf, die Befreiung von der Alterskasse auch durch eine geringfügige Beschäftigung mit einem Monatslohn von 400,01 bis 450 € zu erreichen.

Färsenfleisch ist auf dem Vormarsch

Die Auszahlungspreise für gute Tiere sind höher als für Jungbullen

Färsenfleisch ist nach Einschätzung von Kennern im Vergleich zum Jungbullenfleisch eigentlich das „bessere Rindfleisch“. Das liegt in erster Linie an der Marmorierung des Fleisches. In Bayern sowie in ganz Deutschland ist die Färsenmast bisher jedoch wenig verbreitet, weil für Färsen oft (noch) deutlich weniger bezahlt wird als für Jungbullen. Wenn man es richtig macht, die betrieblichen Voraussetzungen schafft und konstant entsprechende Qualität produziert und vermarktet, kann sich die Färsenmast aber durchaus lohnen. Ein Blick auf die Preisentwicklungen der Rindfleischsorten belegt diesen Trend.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt fast 873 000 Rinder in Bayern geschlachtet (gewerbliche + Hausschlachtungen). Der Anteil der Färsenschlachtungen lag mit etwa 168 000 Tieren bei fast 20 Prozent; der Rest verteilte sich auf 329 000 Bullen, 366 000 Kühe und 10 000 Ochsen. Gastronomen, Metzger und Regionalprogramme setzen in jüngerer Vergangenheit zunehmend auf die spezielle Qualität von Färsenfleisch und zahlen dem Produzenten dafür entsprechende Preise. Damit kostendeckend gearbeitet werden kann, sollte dieser deutlich über dem Jungbullenpreis liegen. Ein entsprechender Preistrend zeichnet sich seit einiger Zeit in Bayern ab.

Mastvoraussetzungen und Preistrend

In erster Linie stellt die Färsenmast eine Alternative für Betriebe mit hohem Grünlandanteil, vorhandenen Stallgebäuden und zuverlässigen Abnehmern dar. Die regelmäßige Versorgung mit weiblichen Fressern ist eine weitere wichtige Voraussetzung. Die war zuletzt wegen der BHV1-Problematik und aufwendigen Blutuntersuchungen nicht immer gewährleistet. So kamen deutlich weniger Absetzer aus den neuen Bundesländern nach Bayern, was sicher ein weiterer Grund für den Anstieg der Färsenpreise ist.

Von Februar bis April 2013 war in den amtlichen Preisnotierungen ein nahezu konstanter und deutlicher Preisvorteil für marktgerechte Färsen im Vergleich zum

Jungbullen feststellbar, der sich in den Handelsklassen U2 und R2 bei 27 bzw. 18 Cent/kg SG errechnete. Immer häufiger liegt die Färsen- über der Bullenpreisobergrenze. Ein ähnliches Preisverhältnis konnte bereits in früheren Jahren (2003, 2007, 2008, 2009) – häufig in den Sommermonaten oder vor Weihnachten – beobachtet werden (Grafik).

Niedrigeres Schlachtgewicht

In Bayern gibt es mittlerweile bereits einige spezialisierte Färsenmastbetriebe, aber dennoch ist besonders gekennzeichnetes Färsenfleisch noch selten in Geschäften zu finden. Die Färsenschlachtungen nehmen tendenziell leicht zu, während bei Jungbullen und Kühen seit Jahren ein deutlicher Rückgang der Schlachtungen festzustellen ist. In größeren Schlachtbetrieben liegt der Anteil der Färsen an den Rinderschlachtungen mittlerweile zwischen 10 und 25 Prozent.

Eine rechtzeitige Schlachtung ist bei Färsen von großer Bedeutung für die Fleischqualität. Das Schlachtgewicht sollte deutlich unter dem der Jungbullen liegen, weil in der Färsenmast die Gefahr der Verfettung sehr groß ist. Durch das niedrige Schlachtgewicht sind auch die edlen Teilstücke (z.B. die Lende) kleiner. Dies ist ein großer Vorteil von Färsen- gegenüber Jungbullenfleisch. Spezialisierte Mastbetriebe in Bayern produzieren Top-Mastfärsen indem sie weibliche

che Fresser oder Absetzer (Tiere mit 200 bis 250 kg) aufstellen und je nach Rasse/Kreuzung auf Lebendgewichte zwischen 600 und maximal 700 kg mästen. Ziel sind die Handelsklassen U und R, sowie die Fettstufen 2, maximal 3. Fettstufe 4 sollte tunlichst vermieden werden, der Preisabschlag ist groß und der Verkauf schwierig.

Großer Exportanteil

Der größte Teil des in Bayern erschlachteten Färsenfleisches (Hälften) geht (noch) in den Export, überwiegend nach Italien, zunehmend auch nach Skandinavien und in die Niederlande. Der deutsche Lebensmittel Einzelhandel und heimische Metzgereien nehmen oft nur einzelne Teilstücke (Rücken, Keule etc.) ab. Der Rest (zum Beispiel Vorderviertel) geht zwangsläufig in die Verarbeitung und wird dort zum Preis von Kuhfleisch abgerechnet, was die Erlöse negativ beeinflusst.

Fazit: Die hohe Qualität von Färsenfleisch überzeugt Kunden und Verbraucher im In- und Ausland. Jetzt liegt es an den Mästern und Schlachtbetrieben, das Angebot hochwertiger Färsen entsprechend zu erhöhen und die Verwertung ganzer Hälften zu forcieren, um die Konkurrenzfähigkeit der Färsen gegenüber dem Jungbullen weiter zu verbessern. Die Verwertung bestimmt den Preis.

Willi Zellner
BBV-Marktberichtsstelle

